

BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE DOCKENDORF TEILGEBIET "ORTSLAGE"

- 2. Änderung -



- Zeichenerklärung (mit textlichen Ergänzungen):**
- Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Baugrenze
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
 - Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO
- Nicht zulässig: „sonstige Wohngebäude“ gemäß § 5 (2) Nr. 3 BauNVO;
- Im Rahmen des Bestandsschutzes können vorhandene Wohngebäude auf maximal zwei Wohnungen erweitert werden;
- Als Höchstmaß der Erweiterung werden 70 % des Durchschnitts der Grundfläche aller im Bereich MD 2 vorhandenen nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäude (= 82 m² Grundfläche) festgesetzt.
 - öffentliche Verkehrsflächen
- Im Bereich zwischen Talweg und Peffinger Straße dürfen keine neuen Zufahrten zur K16 angelegt werden.

<p>Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Abgrenzung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1989-BauRG) vom 1. August 1997 (BGBl. I S. 2091). BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. 01. 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 66), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie die §§ 1 bis 19; Planungsverordnung (PlanVO) vom 18. 12. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), insbesondere die §§ 1 bis 3, sowie die §§ 1 bis 19; Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LandoV) vom 08.03.1990 (GVBl. S. 19); Baugesetzbuch (BauGB) § 9 Abs. 4 i.V.m. § 96 der Landesverordnung für Rheinland-Pfalz (LandoV); Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Landesgesetz vom 14.06.1994 (GVBl. S. 280), insbesondere die §§ 3, 4, 5a und 17; Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 14. 05. 1990 (BGBl. I S. 800), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.07.1999 (BGBl. I S. 300), insbesondere die §§ 24 bis 27; Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1997 (BGBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Ausweitung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1999-BauRG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2091); Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1999 (GVBl. S. 153), insbesondere die §§ 24 bis 27. 	<p>Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beszeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.</p> <p>Bitburg, 4. 8. 1998</p> <p>Katasteramt</p> <p>(Siegel) gez. Mehlum</p>
<p>Der Ortsbürgermeister hat am 02.12.1997 gemäß § 2 (1) BauGB diese Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.</p> <p>Am 25. 03. 1998 wurde dieser Bebauungsplanentwurf genehmigt und seine Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der im Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und der Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, gemäß § 4 (1) BauGB beschlossen. Da durch die Änderung die Grundsätze der Planung nicht berührt werden, wurde eine Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB nicht durchgeführt.</p> <p>Dockendorf, 05. 08. 1998</p> <p>Ortsbürgermeister</p>	<p>Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 05. 06. 1998 bis 08. 07. 1998 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 30. 05. 1998 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anzeigen zur der Änderung während der Auslegungstermin vorzulegen werden können.</p> <p>(Siegel) gez. Herbert Mohren</p> <p>(Siegel) gez. Brüders</p> <p>Bitburg, 05. 08. 1998</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung</p>
<p>Bürgermeister Willi Hoven hat als Beauftragter für die Ortsgemeinde Dockendorf am 21. 07. 1998 den Bebauungsplan gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und gemäß § 10 (1) BauGB einschließlich der „blau“ eingetragenen Änderungen als Sitzung</p> <p>BESCHLOSSEN</p> <p>(Siegel) gez. Brüders</p> <p>Bitburg, 05. 08. 1998</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung</p>	<p>AUSFERTIGUNG</p> <p>Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsbürgermeisters sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.</p> <p>Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.</p> <p>(Siegel) gez. Herbert Mohren</p> <p>Dockendorf, 05. 08. 1998</p> <p>Ortsbürgermeister</p>
<p>Der Bebauungsplan ist am 22. 08. 1998 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land sowie beim Ortsbürgermeister in Dockendorf von jedermann eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan</p> <p>RECHTSVERBINDLICH</p> <p>(Siegel) i.A. gez. Brenner</p> <p>Bitburg, 24. 08. 1998</p> <p>Verbandsgemeindeverwaltung</p>	

Maßstab 1 : 2000

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT KATASTERAMT TRIER * STAND DER PLANUNTERLAGE DEZEMBER 1997

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlage flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramtes.